



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Recht

Trendumkehr bei Verfallsfristen für Steuerfeststellungen 2

Privacy

Datenschutzbeauftragter für Öffentliche Verwaltungen 3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



RECHT

Trendumkehr bei Verfallsfristen für Steuerfeststellungen

Mit einer jüngst ergangenen Entscheidung der Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofes (Urteil Nr. 8500 vom 25.03.2021) hat der oberste Gerichtshof eine Trendumkehr in Bezug auf den Verfall der Steuerbehörde von seiner Möglichkeit zur Feststellung/Kontrolle vorheriger Steuerjahre für den Fall der mehrjährigen Absetzung vollzogen.

Bisher war es nämlich so, dass der Kassationsgerichtshof die These vertreten hat, dass die Steuerbehörde in der vom DPR 600/1973 vorgegebenen Frist (31.12. des vierten Folgejahres auf jenes der Einreichung der Steuererklärung) jenes Jahr kontrollieren muss, in welchem das Recht entstanden ist. Beispielhaft: wenn im Jahr 2016 Sanierungsarbeiten durchgeführt wurden, wurden die entsprechenden Spesen in der Steuererklärung 2017 angegeben und die jeweils zustehende Steuerbegünstigung (z.B. 50% der Spesen) geltend gemacht. Wenn der Fiskus diese Steuerbegünstigung für die im Jahr 2016 durchgeführten Arbeiten kontrollieren wollte, so musste er dies innerhalb der Verfallsfrist vom 31.12.2022 tun. Dies da die Rechtsprechung (so z.B. Urteil Kass. Nr. 9993 vom 24.04.2018) bis dahin die Position vertreten hat, dass das Recht im Jahr 2016 entstanden ist und danach nur mehr die jeweilig zustehenden Raten (10-jährige Raten im Beispiel der Sanierungsarbeiten) abgezogen wurden.

Mit der eingangs erwähnten Entscheidung vom März 2021 wurde dieses Prinzip nun “über den Haufen” geworfen und hingegen das Rechtsprinzip ausgearbeitet, dass jede Steuerperiode autonom ist und somit auch nur die Folgejahre kontrolliert werden können, in welchen eben lediglich eine Rate der bereits zuvor beantragten Steuerbegünstigung abgesetzt wird.

Dies bedeutet für das obige Beispiel, dass die Steuerbehörde nun die jährlich genutzten Steuerbegünstigungen für die im Jahr 2016 durchgeführten Sanierungsarbeiten bis zum Ende des Jahres 2031 kontrollieren kann. Folglich müssen auch die jeweiligen Unterlagen bis zu jenem Zeitpunkt aufbewahrt werden, da diese im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden müssen.

PRIVACY

Datenschutzbeauftragter für Öffentliche Verwaltungen

Seit 25. Mai 2018 besteht für öffentliche Verwaltungen die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten (DPO) gemäß Art. 37 der EU-Verordnung 2016/679 zu benennen. Dies bestätigt auch die Aufsichtsbehörde "Garante della Privacy" in seiner Maßnahme Nr. 272 vom 17. Dezember 2020.

Öffentliche Verwaltungen sind nun in den "Radar" der Aufsichtsbehörde geraten, da immer noch viele Öffentliche Verwaltungen dieser Pflicht nicht nachgekommen sind oder die strategische Bedeutung eines Datenschutzbeauftragten vernachlässigt haben, indem sie auf rein formelle Aufträge mit Dienstleistungsunternehmen zurückgegriffen haben, welche nicht immer in der Lage sind, die erforderliche Betriebsüberwachung sicherzustellen.

Dies wurde am Beispiel einer Gemeinde in Varese deutlich, nachdem ein Nutzer Beschwerde wegen der Veröffentlichung von unzureichend anonymisierten personenbezogenen Daten einreichte. Diese Beschwerde zog eine Prüfung des Sachverhalts nach sich, im Zuge derselben die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die entsprechende Gemeinde keinen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 bestellt hat. Die Vernachlässigung dieser Pflicht hatte eine hohe Geldstrafe zur Folge.

Für Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte ist anzumerken, dass auch diese der Verpflichtung der Ernennung eines DPO unterliegen. Auch wenn diese nicht als öffentliche Körperschaften in der offiziellen ISTAT Liste der öffentlichen Körperschaften des gesamten Staatsgebietes, gemäß Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 31.12.2009, Nr. 19 angeführt werden, sind sie im sog. „Indice PA“, dem staatlichen Verzeichnis der „Agenzia per l'Italia digitale“ registriert, und sind somit dem Ministerrat als öffentliche Körperschaft bekannt.

Was ist ein Datenschutzbeauftragter?

Der Datenschutzbeauftragte ist jene Person, welche die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften überwacht und Ansprechpartner für Datenschutzthemen ist. Seine zentralen Aufgaben, definiert in Art. 39 EU-DSGVO, sind die Unterrichtung, Beratung und Sensibilisierung der öffentlichen Verwaltungen und deren Beschäftigte im Zusammenhang mit Datenschutzvorschriften, Folgeabschätzungen und zugleich die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften. Somit spielt er eine zentrale Rolle für den Schutz der Rechte von Betroffenen in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Abschließend wird empfohlen, dass alle Öffentlichen Verwaltungen die bisher keinen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 bestellt haben, dieser Pflicht dringend nachkommen sollten, um eventuelle Sanktionen zu vermeiden.

RA Dr. Oberleiter Andreas

